

XI.

Verordnung

Wie die Eingesessene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen.

von 1703.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß Dero Eingesessene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dadurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verschucht und an andere Herter vertrieben wird; Als beschließen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämtlichen Eingesessenen Landes Delbrüggen und Jedem Vorhaben bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Weidern, Kämpen und Höheren, wie bishero geschehen nicht herumlaufen zu lassen und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verschuchen, Inmassen dann vorerwähnten Eingesessenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neue Ringers neue Oberset sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedrohter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem

Hof

XI. Verordnung wie die Eingesessene Landes ic. 41

Hof zu halten, und einem Jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Hofordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhauen, denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedrohten fünf Goldgulden Straf verbotten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie meymahlen verspührt worden, nicht herumlaufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und insw. wanns nöthig ist zu gebrauchen und diesem Mandato, bey Vermeidung obanbedrohter Straf, in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhausischen Beamten, auch substitutiven Gogreven zur Delbrüggen, sodann Bdrgten und Richters zugleich hierdurch aufgegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertrettere zur behbrigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behändig publiziert, und denen Eingesessenen kund gemacht werden. Uekundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus den zten May 1703.

Zweyter Theil.

5

XII.